

Vorlage Nr. V+G/VGB 35/2023		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 31.08.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Änderung der Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2023 auf Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und FDP eine Änderung des § 43 „Einwohnerfragestunde“ ihrer Geschäftsordnung (GOSTVV) beschlossen (siehe TOP 11.1 der Sitzung / Vorlage StVV - Ä-AT 1/2023). Der Wortlaut von § 43 GOSTVV ist nun folgender:

„§ 43 Einwohnerfragestunde

(1) Ein Ausschuss muss zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Fragen werden an die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gerichtet. Die Fragestunde dauert maximal 60 Minuten. Die Fragestellerinnen und Fragesteller können die Antwort kurz sachlich kommentieren und an ihre Frage bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage oder die vorangegangene Antwort beziehen müssen.

(2) Die Fragen können schriftlich bis zum letzten Arbeitstag vor der Sitzung (bis 12:00 Uhr) beim zuständigen Mitglied des Magistrats eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Fragen nach Satz 1 werden zuerst, in der Reihenfolge ihres Eingangs, behandelt. Mündlich gestellte Fragen werden anschließend nach der Reihenfolge der Meldung behandelt.

(3) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Ausschussvorsitzende oder die Ausschussvorsitzende schriftlich. Die schriftliche Antwort wird der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller und den Ausschussmitgliedern bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zugesandt.“

Für die Durchführung von Einwohnerfragestunden wurden vom Verfassungs- und Geschäftsausschuss am 28. Februar 2012 Grundsätze beschlossen. Diese sind an die o. g. wirksam werdenden Änderungen des § 43 GOSTVV anzupassen.

Angefügt an dieser Vorlage ist eine vom Büro der Stadtverordnetenversammlung erarbeitete Synopse der Neufassung der Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOSTVV. Es wurden zudem einige wenige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung beschließt die anliegenden „Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOStVV vom 31.08.2023“.

Die Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden gemäß § 43 GOStVV gelten ab dem 01.09.2023.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher

Anlage 1: - Synopse
Anlage 2: - Neufassung der Grundsätze